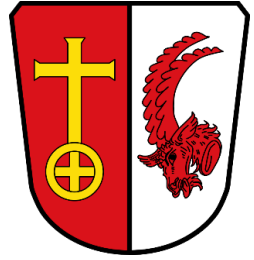

GEMEINDE MITTELNEUFNACH



Landkreis Augsburg

5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS (SACHLICHE TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG WINDKRAFT)

B) BEGRÜNDUNG MIT C) UMWELTBERICHT

VORENTWURF

Auftraggeber: Gemeinde Mittelneufnach

Fassung vom 27.02.2023

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 23015
Bearbeitung: Julian Erne, M. Sc.
Andreas Gotterbarm, M. Eng.

INHALTSVERZEICHNIS

B) BEGRÜNDUNG	3
1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	3
2. Planungsraum	4
3. Übergeordnete Planungen und deren Berücksichtigung	4
4. Rechtliche Grundlagen	10
5. Gesamträumliches Planungskonzept als Grundlage der Konzentrationsflächenplanung	13
6. Der Planung zugrunde liegende Flächen- / Raumwiderstandsanalyse	17
7. Planinhalt der Teilflächennutzungsplanänderung	21
9. Bestehender Flächennutzungsplan	22
10. Planinhalt der Teilflächennutzungsplanänderung	23
C) UMWELTBERICHT	24
1. Grundlagen	24
2. Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	24
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	29
4. Alternative Planungsmöglichkeiten	29
5. Monitoring	29
6. Beschreibung der Methodik	30
7. Zusammenfassung	30

B) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Anlass der Planung ist, dass die Gemeinde Mittelneufnach ihren Beitrag zur Energiewende leisten möchte. Nachdem in Bayern die Windkraft über Jahre hinweg durch die 10 H-Regelung stark reglementiert wurde, da damit Windenergieanlagen ein zehnfaches ihrer Höhe zur nächstgelegenen bauplanungsrechtlich zugelassenen Wohnbebauung bzw. zum nächsten Ortsrand einhalten mussten um ihre Privilegierung im Außenbereich aufrecht erhalten zu können, deutet sich nun vor dem Hintergrund sichtbar werdender Energieabhängigkeiten ein Umdenken an.

Gem. Windenergie-Flächenbedarfsgesetz (WindBG), das am 01.02.2023 in Kraft trat, werden den Ländern seitens des Bundes verbindliche Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte für Windenergie gesetzt. Demnach sollen in Bayern bis Ende 2027 1,1 Prozent der Landesfläche und bis Ende 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen werden.

Ein Bayerischer Kabinettsbeschluss vom 28. Juni 2022, der am 16. November 2022 in Kraft trat, ermöglicht Ausnahmeregelungen von der 10 H-Regelung. Demnach gilt ein 1.000 m Abstand in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von 2.000 m zu Gewerbe- und Industriegebieten, längs von Haupteisenbahnstrecken (Korridor von 500 m), beim Repowering, auf militärischen Übungsgeländen und in Waldgebieten.

Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel die Ausweisung der Flächen für Windenergie in städtebaulich geordneten Bahnen verlaufen zu lassen, da mit o. g. Gesetzesnovellen Windenergieanlagen künftig unter Einhaltung des 1.000 m Abstandes in den genannten Bereichen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässige Vorhaben darstellen, für die Rechtsanspruch auf bauplanungsrechtliche Genehmigungen und Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist, die Anforderungen des BImSch-Verfahrens erfüllt sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in den entsprechenden Bereichen, wie etwa Waldgebieten verbleiben Positivflächen im Gemeindegebiet, die einen Regelungsbedarf auslösen, zu dessen Zweck eine Steuerung mittels Konzentrationszonen notwendig wird. Außerhalb der Konzentrationszonen Windenergie ist die Errichtung von Windkraftanlagen dann unzulässig.

Um die räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin räumlich ordnen zu können veranlasst die Gemeinde Mittelneufnach eine Teilflächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 2b BauGB, mit der Konzentrationszonen für die energetische Nutzung des Windes ausgewiesen werden und mit denen eine Steuerungswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich erreicht werden kann.

2. PLANUNGSRAUM

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Mittelneufnach, die in Norden an die Gemeinden Mickhausen und Walkertshofen, im Osten an die Gemeinde Scherstetten, im Süden an die Gemeinde Markt Wald und im Westen an die Gemeinde Eppishausen grenzt. Er umfasst eine Gesamtfläche von 1.691 ha und beinhaltet neben dem Hauptort Mittelneufnach den Ortsteil Reichertshofen sowie den Aussiedlerhof Buchhof.



Abbildung 1: Gemeindegebiet der Gemeinde Mittelneufnach mit den angrenzenden Gemeinden xyz (© Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)

Das hügelige Gelände der Gemeinde Mittelneufnach erreicht seinen Hochpunkt im Südosten, wo es an die Gemeinden Scherstetten und Markt Wald grenzt bei ca. 623 m ü. NHN und hat seinen tiefsten Punkt mit ca. 535 m ü. NHN nördlich von Reichertshofen, an der Grenze zur Gemeinde Mickhausen. Der Außenbereich ist land- und forstwirtschaftlich geprägt, etwa ein Drittel bis die Hälfte des Gemeindegebiets ist bewaldet. Die Wälder befinden sich vor allem im Westen und Osten des Gemeindegebiets.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG

Bei der Aufstellung des 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft“ sind für die Gemeinde Mittelneufnach in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018/2020) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9) zu beachten.

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020)

1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.3 Klimawandel

1.3.1 (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]

5 Wirtschaft

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 (G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

5.4.2 (G) Wald und Waldfunktionen

Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

5.4.3 (G) Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.

6 Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 (G): Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher

6.2.1 (Z): Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.2 (Z): In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.

6.2.2 (G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Exkurs: Entwurf der Änderungsverordnung Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP):

§ 1 (4) r. 18 b)

Nr. 6.2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „6.2.2 Windenergie“.

bb) Abs. 1 (Z) wird wie folgt gefasst: „(Z) In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 Prozent der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.“

cc) In Abs. 2 (G) wird das Wort „Windkraftanlagen“ durch das Wort „Windenergieanlagen“ ersetzt. dd) Die folgenden Abs. 3 (G) und 4 (G) werden angefügt: „(G) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.“

Zu 6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Zu 6.2.2 (B) Windkraftanlagen sind in der Regel auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windkraftanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windkraftanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen.

Für die Umsetzung des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ (vgl. 6.1) ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderlich. Dies erfolgt über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windkraftanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind. Diese Steuerungskonzepte, denen neben den Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Belangen in der gesamten Region zugrunde zu legen ist, beinhalten mindestens Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen (VRG Windkraft).

In Ergänzung zur Festlegung von VRG Windkraft können in den Regionalplänen auch Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen (VBG Windkraft) festgelegt werden. Ferner können Ausschlussgebiete festgelegt sowie unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) belassen werden. Soweit Ausschlussgebiete festgelegt werden, muss der Windkraft nach der Rechtsprechung zu § 35 Abs. 3 BauGB im Plangebiet in substantieller Weise Raum eingeräumt werden. Innerhalb der unbeplanten Gebiete gilt der Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB fort.

Der Erkennbare Wille der Gemeinde, die Nutzung von Windenergie mittels der Ausweisung von Konzentrationszonen die Errichtung der WEA im Gemeindegebiet zu steuern entspricht, dem Grundsatz 1.3.1, den Anforderungen des Klimaschutzes durch verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen. Auch wird damit entsprechend Grundsatz 5.4.1 eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien sowie den Erhalt der natürlichen Ressourcen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt. Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete werden damit nur in unbedingt notwendigem Umfang, in Bereichen, in denen dies natur-schutzfachlich vertretbar erscheint in Anspruch genommen. Besonders bedeutsame Wälder können damit, wie es Grundsatz 5.4.2 beschreibt vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden und die Waldfunktionen somit dort gesichert und verbessert werden, wo dies notwendig ist. Bzgl. Grundsatz 5.4.3 steht der jagdlichen Nutzung zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft die windenergetische Nutzung von Waldgebieten nicht entgegen. Mit der Konzentrationsflächenplanung wird der Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur entsprechend Grundsatz 6.1.1 und Ziel 6.2.1 weiterhin sichergestellt und werden erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet bestehen innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Mittelneufnach bislang nicht. Jedoch legt der Entwurf der Änderungsverordnung Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) nahe, dass das Teilflächenziel von 1,1 Prozent der Regionsfläche bis 2027 (bzw. 1,8 Prozent bis 2032) auch mit einer Ausweisung von Vorranggebieten erreicht werden soll. Die Konzentrationsflächenplanung greift dieser Ausweisung von Vorranggebieten vor, indem sie untersucht, welche Bereiche unter Berücksichtigung harter und weicher Ausschlusskriterien für die Nutzung von Windenergieanlagen überhaupt in Frage kommen. Harte Ausschlusskriterien wie etwa der Siedlungsabstand oder die Beeinträchtigung von Stromleitungstrassen stellen dabei unumgängliche Tabus dar, während die weichen Ausschlusskriterien wie z. B. äußere Trinkwasserschutzzonen eine Abwägung zulassen, ob in der Gemeinde in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Nutzung Erneuerbarer Energien Windenergie in Frage kommt und ermöglicht werden soll.

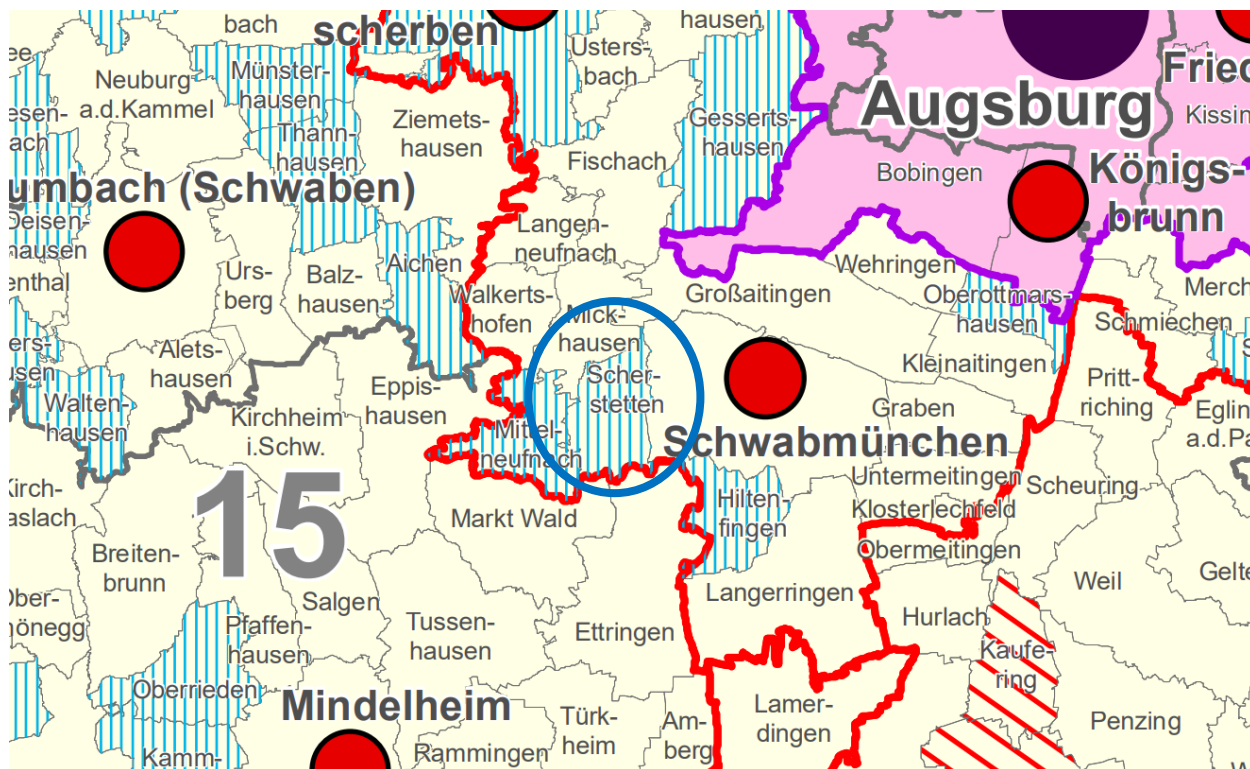


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Strukturkarte der Entwurfsfassung der LEP-Teilfortschreibung 2022

In der Strukturkarte der Teilfortschreibung des LEP 2022 ist die Gemeinde Mittelneufnach als Einzelgemeinde im allgemeinen ländlichen Raum dargestellt. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Schwabmünchen. Die nächstgelegene Metropole ist die Stadt Augsburg.

3.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan i. d. F. v. 20.11.2007 derzeit noch nicht an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2020 angepasst wurde und z. T. widersprüchliche Aussagen zum Landesentwicklungsprogramm 2020 enthält. Raumstrukturell liegt die Gemeinde als ländlicher Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg.

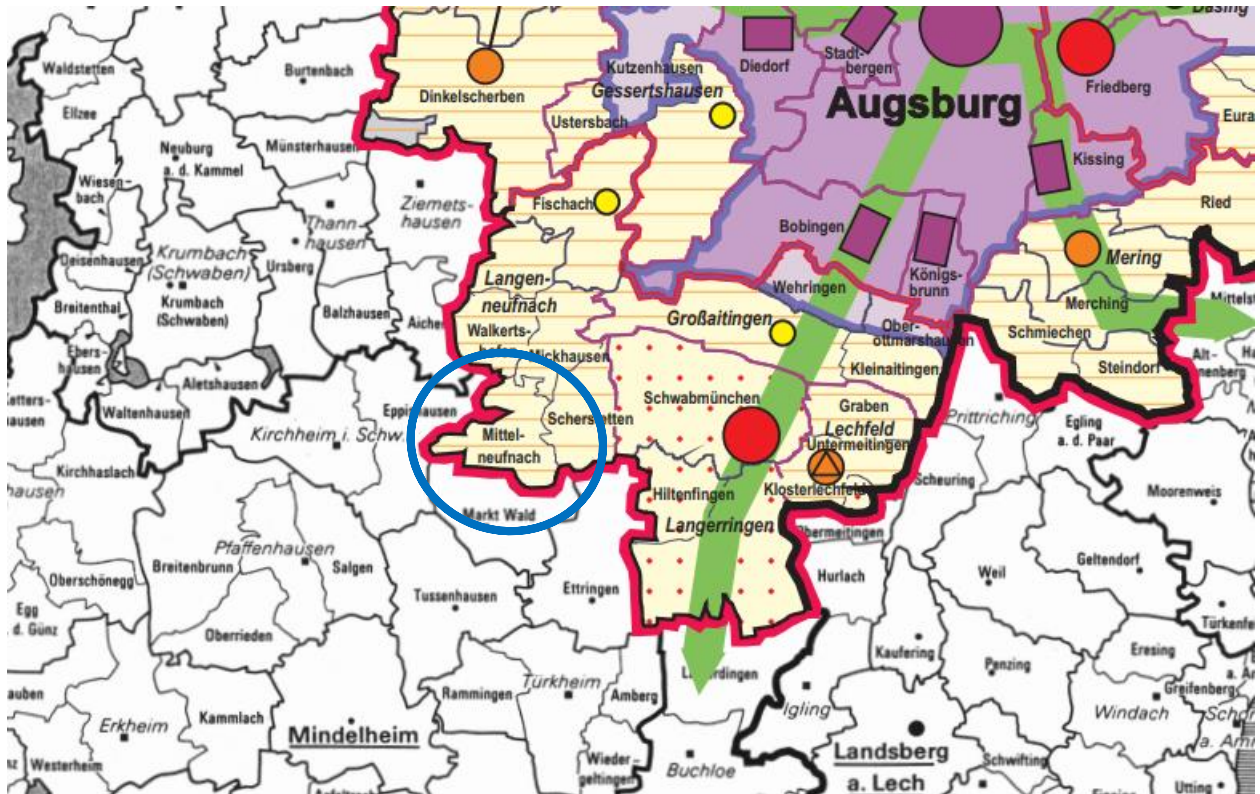


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 1, Raumstruktur

Der Regionalplan trifft Aussagen zur Natur und Landschaft und stellt Teile des Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiet / Schutzzone im Naturpark dar. Betroffen sind hiervon die bewaldeten Bereiche im Osten und Westen der Gemeinde.

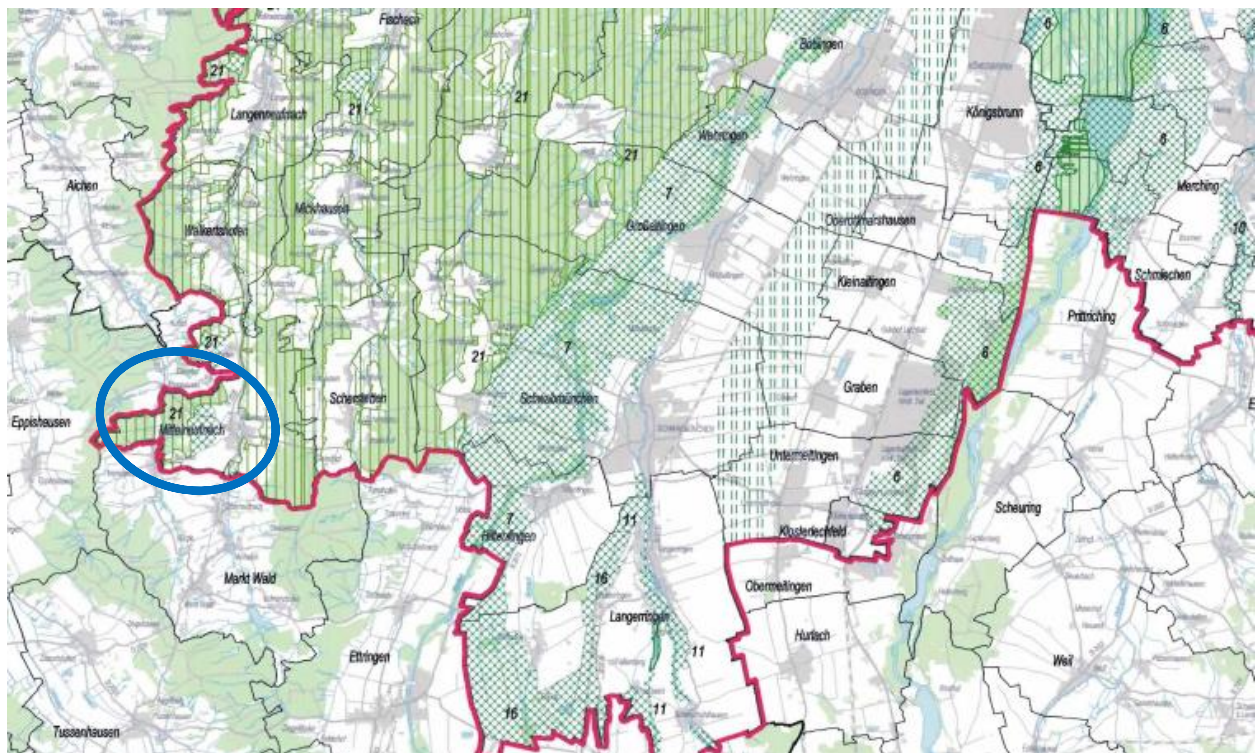


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 3, Natur und Landschaft

A I Allgemeinde Grundsätze

1 (G): Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen.

3 (G): Eine naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung der Naturgüter ist anzustreben.

A II Raumstruktur

1 Ökonomische Erfordernisse für die Entwicklung von Teilräumen

1.2 (Z) Im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg sollen in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut werden.

Die Nutzung von Windenergie und vor allem auch deren bauplanungsrechtliche Steuerung mittels Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan entspricht einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums, da unter Berücksichtigung aller relevanter Standortfaktoren deren Abwägung im Vergleich mit der Notwendigkeit der Energieerzeugung und einer diesbezüglich maßvollen Beteiligung am Erreichen des 1,8 Prozent-Ziels vollzogen werden kann. Ein abwägungsrelevanter Belang ist dabei stets die naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung von Naturgütern. Mit der Nutzung von Windenergie wird so im einem ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 WindBG sind Anlagen zur Erzeugung von Windenergie mit dem Inkrafttreten der Novelle des BNatSchG in Windenergiegebieten, und ein solches stellt eine in einem Flächennutzungsplan ausgewiesene Konzentrationszone Windkraft dar, auch in Landschaftsschutzgebieten zulässig.

4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

4.1 Privilegierung im Außenbereich, Lockerung der 10 H-Regelung und Rolle der sachlichen Teilflächennutzungspläne mit Konzentrationsflächenplanung

Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich, solange die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange können beispielsweise der Umweltschutz, der Denkmalschutz oder das Orts- und Landschaftsbild sein. Bislang wurde diese Außenbereichsprivilegierung jedoch in Bayern durch die 10 H-Regelung auf Gebiete beschränkt, die mindestens das 10-fache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) als Abstand zur nächsten Wohnnutzung, also Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen gem. § 30 BauGB sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. § 34 BauGB und Wohngebäuden im Außenbereich, die mittels Satzung in im Zusammenhang bebaute Ortsteile einbezogen wurden (Einbeziehungs- / Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB) einhalten.

Mit dem Bayerischen Kabinettsbeschluss vom 28.06.2022, der am 16.11.2022 in Kraft trat, wurden jedoch Ausnahmeregelungen von der 10 H-Regelung beschlossen, sodass nun gem. Art 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 i. V. m. Art 82a BayBO innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von 2.000 m zu Gewerbe-/Industriegebieten, beim Repowering, auf militärischen Übungsgeländen, innerhalb von Waldgebieten oder in vorbelasteten Gebieten, also z.B. entlang von Haupteisenbahnstrecken, Autobahnen oder mehrspurig ausgebauten Bundesstraßen ein einzuhaltender Abstand zur nächsten Wohnnutzung von 1.000 m gilt. Zu einzelnen Wohnnutzungen im Außenbereich wie z. B. Aussiedlerhöfen richten sich die Abstände nach der TA-Lärm, wobei 550 m anzuwenden sind.

Um eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne schädlicher Umwelteinwirkungen auszuschließen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), können gem. § 5 Abs. 2b BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden, die für das gesamte oder nur Teile eines Gemeindegebietes Gültigkeit besitzen. Zu diesem Zweck sollen Konzentrationszonen ausgewiesen werden, die Windkraft dann an anderen Stellen im Gemeindegebiet ausschließen. Grundlage der Konzentrationszonen wird ein nachvollziehbares, gesamtträumliches Planungskonzept, das den gesamten Außenbereich der Gemeinde, auch unter Berücksichtigung der Belange der Nachbargemeinden (z. B. Abstände zu deren Siedlungsflächen), untersucht.

4.2 **Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und Hervorhebung der Erneuerbaren Energien**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (vom 21. Juli 2014, zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 geändert) räumt Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung ein, entsprechend wurde mit der Novelle, die am 01. Februar 2023 in Kraft trat unter § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien neu gefasst:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

Der Gesetzgeber stützt gem. Attendorn¹ die Erneuerbaren so explizit mit einem hohen Stellenwert und Abwägungsvorrang aus. Attendorn hebt die umfassende Anwendbarkeit von § 2 EEG hervor und nennt dabei exemplarisch Abwägungsentscheidungen gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, dem Denkmalschutz, dem Forst-, Immissions- oder Naturschutz sowie dem Bau- oder Straßenrecht. Einzig Verteidigungsbefreiungen sind hiervon ausgenommen.

4.3 **Berücksichtigung der Windkraft im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Auch beim Artenschutz findet die gesetzlich verankerte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien Berücksichtigung, da gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG die für Naturschutz

¹ Dr. Thorsten Attendorn: Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem „Osterpaket“

und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen aus [...] Gründen des **überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art zulassen können. Ausdrücklich erwähnt wird die Anwendbarkeit von § 45 Abs. 7 BNatSchG unter § 45b Abs. 8 Nr. 2b) BNatSchG bei artenschutzrechtlichen Belangen in Flächennutzungsplänen. Rücksichtnahme ist gem. § 45b Abs. 2 bis 5 jedoch bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten geboten. Anlage 1 des BNatSchG legt für verschiedene kollisionsgefährdete Arten unterschiedliche Abstände (Nahbereich, zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich) fest. Bei einem Unterschreiten des Nahbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist bestehen, wenn der zentrale Prüfbereich unterschritten wird und die Risikoerhöhung nicht auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Unter Anwendung des erweiterten Prüfbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überschrittenen Bereich ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung deutlich erhöht und kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht deutlich verringert werden.

4.4 Unterscheidung Rotor-In- / Rotor-Out-Planung

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) bestimmt unter § 2 Nr. 2 WindBG den Begriff *Rotor-innerhalb-Flächen* (oder: Rotor-In-Flächen). Bei einer Rotor-In-Planung liegt die Fläche, die ein Rotorblatt bei einer Umdrehung durchstreicht **innerhalb** der ausgewiesenen Fläche bzw. Konzentrationszone. Die Gemeinde hat gem. § 5 Abs. 4 WindBG aber auch die Möglichkeit, per Beschluss zu bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Wird dieser Beschluss gefasst, handelt es sich um eine sogenannte Rotor-Out-Planung.

Die Gemeinde Mittelneufnach sieht im derzeitigen Planungsstand von einem Beschluss gem. § 5 Abs. 4 WindBG ab, was bedeutet, dass sich die Rotorblätter der Anlage innerhalb der als Konzentrationszone ausgewiesenen Fläche befinden müssen.

4.5 Bedeutung der rechtlichen Grundlagen für die Gemeinde

Da der Gesetzgeber mit dem überragenden öffentlichen Interesse die erneuerbaren Energien mit einem hohen Stellenwert und einem Abwägungsvorrang ausgestattet hat, ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen künftig überall dort entstehen können, wo sie in Bereichen gem. Art. 82 Abs. 5 BayBO liegen, die erforderlichen Abstände gem. Art. 82a BayBO bzw. TA Lärm einhalten und wo sonstige harte Tabukriterien wie z. B. europäisch geschützte FFH-Gebiete oder militärische Belange nicht entgegenstehen. Vorranging in der Abwägung zu behandeln sind die erneuerbaren Energien damit gegenüber den sogenannten weichen Ausschlusskriterien wie etwa Naturschutzgebieten, Trinkwasserschutzgebieten, Biotopen oder dem Denkmalschutz. Verfolgt die Gemeinde das Ziel, etwa im Sinne des Denkmalschutzes als ein der Privilegierung im Außenbereich entgegenstehender öffentlicher Belang, besonders vulnerable Bereiche von der Windkraft auszuschließen, kann sie dies über die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans und die damit einhergehende Ausweitung von Konzentrationszonen erreichen. Sie erzielt damit eine Ausschlusswirkung für das

übrige Gemeindegebiet, solange sie der Windkraft mit den Konzentrationszonen in substantieller Weise Raum bietet. Es ist davon auszugehen, dass der Windkraft in substantieller Weise geboten ist, wenn die Gemeinde ihren Anteil am Flächenbeitragswert gem. WindBG leistet und mindestens 1,8 % der Gesamtfläche ihres Gemeindegebietes für eine Konzentration von Windkraft zur Verfügung stellt. Dabei sollte die Gemeinde jedoch sogenannte Vollzugshindernisse ausschließen, die dazu führen, dass innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone z. B. aufgrund unüberwindbarer harter Raumwiderstände keine Windenergieanlagen entstehen können.

5. GESAMTRÄUMLICHES PLANUNGSKONZEPT ALS GRUNDLAGE DER KONZENTRATIONSFLÄCHENPLANUNG

Untersuchungsraum des Planungskonzeptes ist zunächst der gesamte Außenbereich der Gemeinde Mittelneufnach unter Berücksichtigung der Belange ihrer Nachbargemeinden.

In einer schrittweisen Abschichtung der zu berücksichtigen Belange, also der harten und weichen Tabukriterien, werden Schritt für Schritt jene Flächen ermittelt, die sich nach Ausschluss ungeeigneter Flächen für die Nutzung von Windkraft im Gemeindegebiet eignen (siehe schematische Darstellung S. 15 und 16).

Hierbei erfolgt die Ermittlung von Flächen die für die Nutzung von Windkraft als sogenannte Tabuzonen auszuschließen sind. Dabei wird zwischen harten und weichen Ausschluss- bzw. Tabukriterien unterschieden. Harte Tabukriterien sind jene rechtlichen und tatsächlichen Umstände, die die Errichtung von Windkraftanlagen ausschließen. Zu Ihnen zählt vor allem der Abstand von 1.000 m zu den nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteilen bzw. der Abstand von 550 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich (z. B. sog. Aussiedlerhöfe), aber auch der Verlauf von Freileitungen ab 110 kV mit Schutzabstand sowie das Vorhandensein von Einflugschneisen, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten.

Weiche Ausschlusskriterien sind Kriterien, die die Errichtung von Windkraftanlagen rechtlich und tatsächlich nicht gänzlich ausschließen, die jedoch aus Gründen der Rücksichtnahme, Konfliktvorbeugung und Vorsorge dazu führen können, dass in diesen Gebieten keine Windenergieanlagen geplant werden sollten, insbesondere, da sie einer Privilegierung im Außenbereich als öffentlicher Belang entgegenstehen können. Die weichen Tabukriterien lassen jedoch auch einen gewissen Abwägungsspielraum innerhalb dessen entschieden werden kann, ob der hohe, auch vom Gesetzgeber hervorgehobene Stellenwert (vgl. § 2 EEG) der Erzeugung von Windkraft überwiegt. Zu den weichen Tabukriterien zählen Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Biotop, der Denkmalschutz und auch der Landschaftsschutz. Da an der Energiesicherheit an sich und der damit in Verbindung stehende Nutzung von Windenergie ein starkes öffentliches Interesse besteht, werden auch Landschaftsschutzgebiete bei der Planung der Konzentrationszonen als weiches Ausschlusskriterium gewertet. Aus einem Urteil des OVG Münster² geht hervor, dass im Blick auf die Erreichung der EEG Ausbauziele auch Standorte in Landschaftsschutzgebieten nicht grundsätzliche ausgeschlossen wer-

² OVG Münster, Beschluss vom 9. Juni 2017 – 8 B 1264/16

den können. Nach § 26 BNatschG sind Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20 Juli 2022 befindet, worunter auch mit Sonderbauflächen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und damit Konzentrationsflächen fallen.

Ein weiches Ausschlusskriterium, das bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen gesondert betrachtet werden muss ist der Artenschutz, da die zuständigen Behörden unter Umständen Ausnahmen für die Verbote nach § 44 BNatSchG zulassen können, kollisionsgefährdete Arten jedoch bei der Planung von Windkraftanlagen gem. § 45b BNatSchG gesondert betrachtet werden müssen.

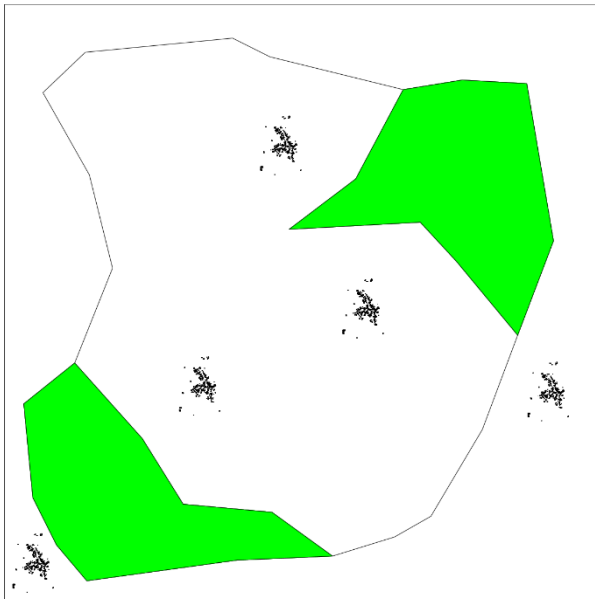
Zwar liegt der Gemeinde die Artenschutzkartierung Bayerns vor, jedoch können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Habitatpotenzialanalysen oder Raumnutzungsanalysen durchgeführt werden, die gem. § 45 Abs. 2 – 5 BNatSchG für die Bestimmung der erforderlichen Abstände nötig wären. Auf Ebene des Flächennutzungsplans müssten hierfür sehr große Bereiche untersucht werden, was unverhältnismäßig erscheint, zumal es sich bei der Planung von Konzentrationsflächen um eine flächenhafte Planung handelt, die konkrete Planung und Errichtung von Windenergieanlagen aber punktuell erfolgt und die genauen Standorte der Anlagen in diesem Planungsschritt noch nicht feststehen. Die Daten der Artenschutzkartierung sind zudem oftmals mehrere Jahre, teils auch Jahrzehnte alt. Meist ist unklar, ob sich die betroffene Art überhaupt noch in dem kartierten Bereich aufhält, bzw. ob diese hier noch brütet. Dennoch wird die Planung mit der Artenschutzkartierung abgeglichen. Kommt eine kollisionsgefährdete Art innerhalb der ansonsten für Windkraft geeigneten Flächen gem. der ASK-Daten vor, wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten bestimmt, welcher Abstand zum Fundort eingehalten wird. Genauere Untersuchungen sollten dann im Zuge der konkreten Standort- bzw. Anlagenplanung durchgeführt werden.

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben sogenannte Positivflächen innerhalb derer die Konzentrationszonen Windkraft im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden können.

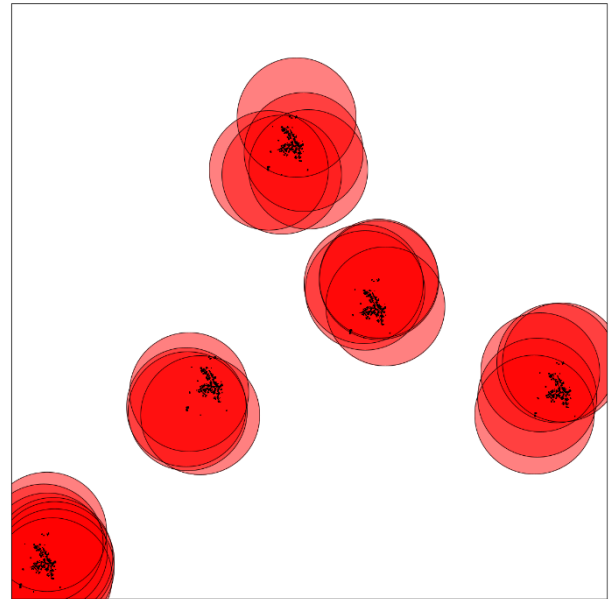
Die Rechtsprechung fordert bei der Beurteilung von Konzentrationsflächenplanungen für Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich, dass ihnen in substanzieller Weise Raum geschaffen wird. Voraussetzung ist dabei das gesamträumliche, schlüssige Planungskonzept als Grundlage der Konzentrationsflächenplanung (Urteil vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 4.02 - BVerwGE 118, 33 <47> = Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 357 und Urteil vom 20. Mai 2010 - BVerwG 4 C 7.09 - NuR 2010, 640 <641>). Unzulässig wäre eine Verhinderungs- bzw. Negativplanung, die dazu führt, dass die Windenergie nahezu oder vollständig im gesamten Plan- bzw. Gemeindegebiet ausgeschlossen wird. Ob dies der Fall ist muss unter Berücksichtigung des Einzelfalls und nicht anhand abstrakter Kriterien bestimmt werden. Auch zahlenmäßig kann dies nicht abschließend geklärt werden. In einer Studie der Stiftung Umweltenergierecht³ wird als Faustformel genannt, dass der Planungsträger mit der Ausweisung eines Zehntels der verbleibenden Potenzialflächen auf der sicheren Seite ist und Planungen jenseits von 1,0 Prozent der Gesamtfläche bis dahin nie gerichtlich beanstandet

³ Stiftung Umweltenergierecht: Ansätze zur Begrenzung der Fehleranfälligkeit und des Aufwands von Konzentrationsflächenplanungen vom 04.08.2021

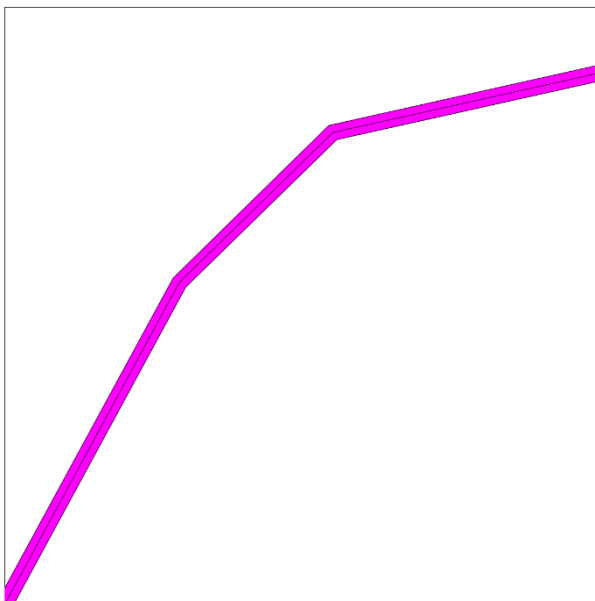
wurden. Mit dem 1,1 Prozent- bzw. 1,8 Prozent-Ziel gibt der Bund mittlerweile jedoch eine Richtung vor, die von dieser Annahme abweicht. Die vorliegende Planung zielt deshalb darauf ab, unter Berücksichtigung der harten und weichen Tabukriterien das 1,8 Prozent-Ziel mindestens zu erreichen oder zu übertreffen. Sind die 1,8 Prozent aufgrund der Siedlungsabstände oder anderer harter Tabukriterien in der Gemeinde nicht zu erreichen, kann von dem Ziel abgesehen werden, denn eine Planung, in deren ausgewiesenen Konzentrationsflächen absehbar aus wirtschaftlichen oder aus anderen Gründen keine Windkraftanlagen errichtet werden können wäre mit Vollzugshindernissen belegt und würde einer Verhinderungsplanung gleichkommen. Das schlüssige gesamtträumliche Planungskonzept mit einer Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien ist deshalb als Grundlage der der Konzentrationsflächenplanung unabdinglich.



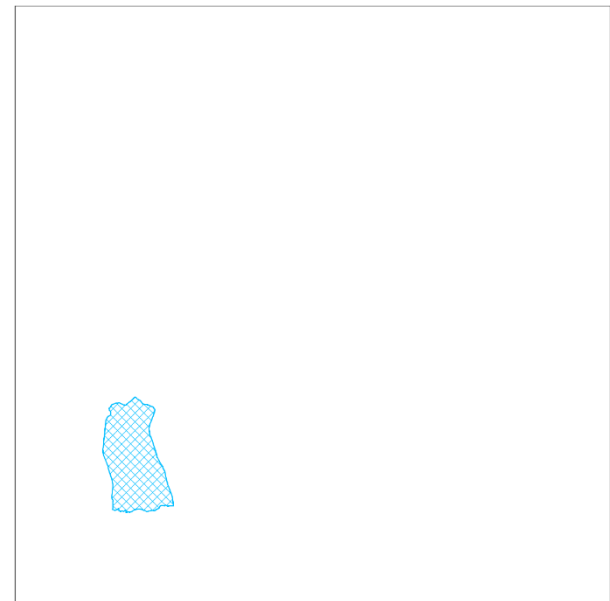
Gemeindegebiet Gemeinde X mit Waldflächen und Siedlung



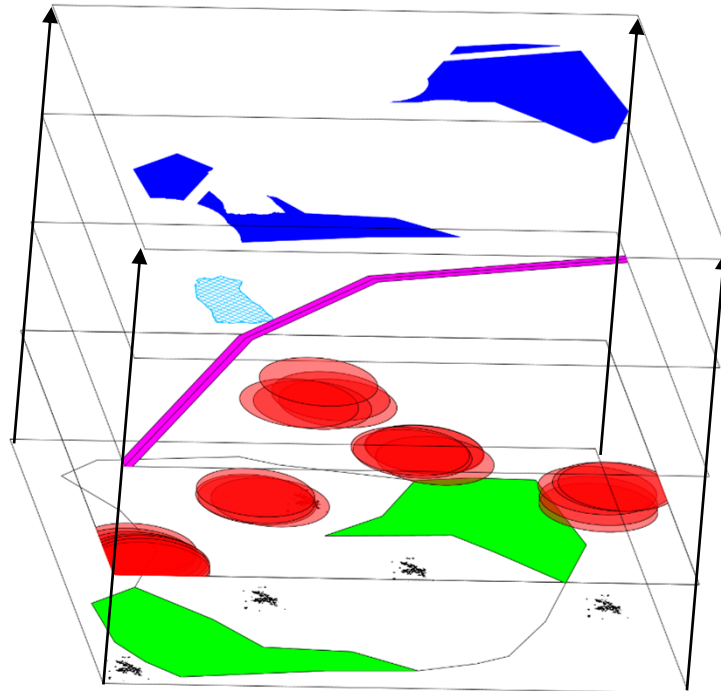
Siedlungen mit 1.000 m (bzw. 550 m) Abstand



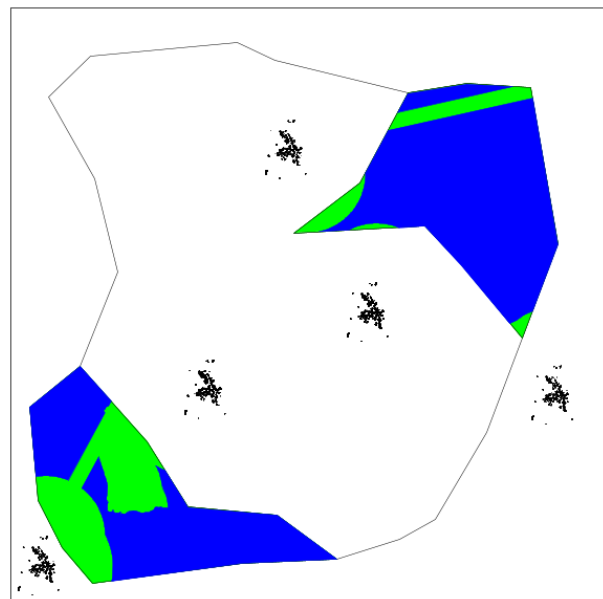
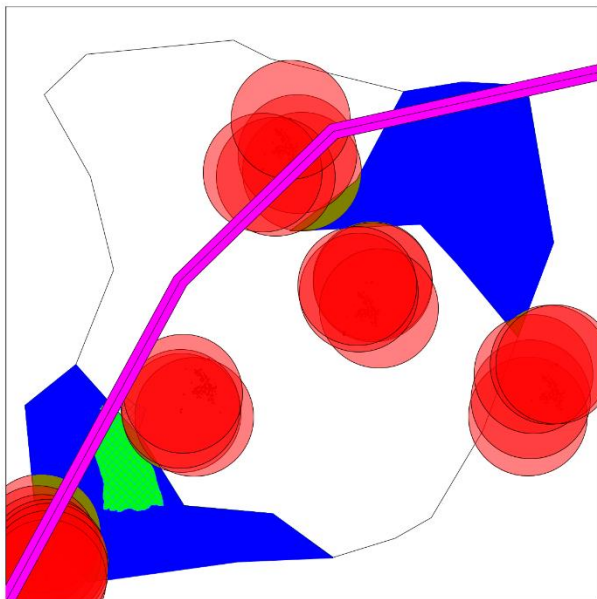
Harten Tabukriterien, z. B. Freileitung mit Schutzabstand



Weiche Tabukriterien, z. B. Trinkwasserschutzgebiet



Prinzip der „Abschichtung“ und Entwicklung der Positivflächen (blau) als Grundlage der Konzentrationszonen



Nach Abzug aller Raumwiderstände verbleiben Positivflächen (blau) im Gemeindegebiet mit Wald (grün)

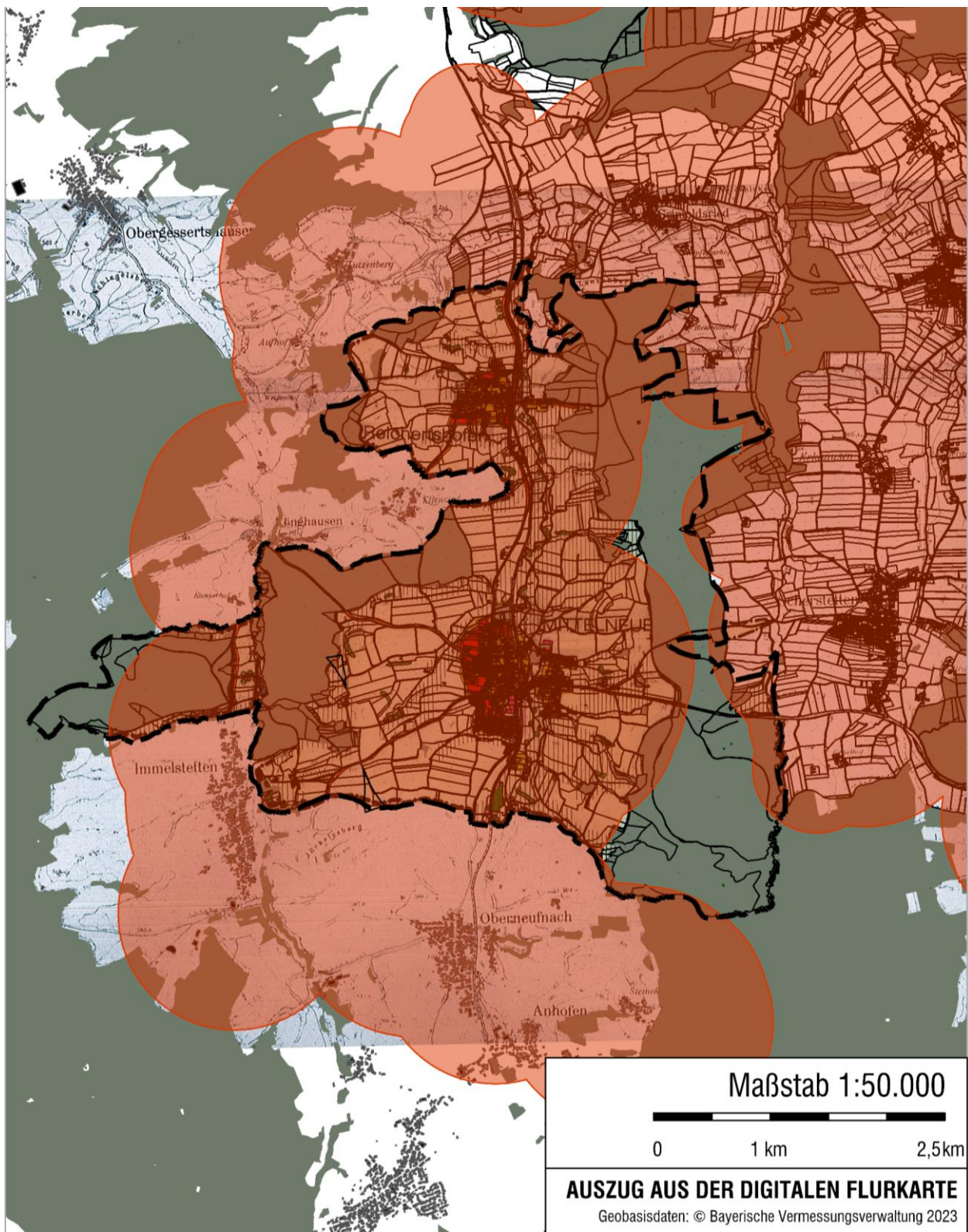
6. DER PLANUNG ZUGRUNDE LIEGENDE FLÄCHEN- / RAUMWIDERSTANDSANALYSE

6.1 Siedlungsabstände

Mit dem Bayerischen Kabinettsbeschluss vom 28.06.2022 bzw. der Änderung der BayBO hinsichtlich Art. 82 Abs. 5 i. V. m. Art 82a (in Kraft seit 16.11.2022) fiel in Bayern die 10 H-Regelung für Windkraft, innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von Gewerbe- und Industriebetrieben, wenn der Strom vorwiegend für den Betrieb dieser dient, längs von Infrastruktureinrichtungen wie Haupteisenbahnstrecken oder Autobahnen, beim Repowering, in militärischem Übungsgelände und innerhalb von Waldgebieten. Der erforderliche Abstand beträgt zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen jetzt 1.000 m, vorausgesetzt, die Windenergieanlage befindet sich einem der o. g. Bereiche. Zu Wohnnutzungen im Außenbereich wie Aussiedlerhöfen ist der nach TA Lärm erforderliche Mindestabstand einzuhalten, was in der Regel 550 m ausmacht.

Um die Einhaltung dieser Radien zu gewährleisten und dabei auf die tatsächliche derzeit vorgefundene Situation zu reagieren, werden die Siedlungsränder und das Wohnen im Außenbereich anhand der topographischen Karte, des bestehenden Flächennutzungsplanes sowie aktuellen Luftbildern bestimmt. So kann ausgeschlossen werden, dass zwischenzeitlich erweiterte Siedlungsränder unberücksichtigt bleiben. Unberücksichtigt hingegen blieben Nebengebäude landwirtschaftlicher Hofstellen, wie Ställe oder Silos, öffentliche Anlagen wie etwa Kläranlagen und auch Gewerbebetriebe, da hier Wohnen in der Regel nur ausnahmsweise zulässig ist und der Gesetzgeber auch bei der 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 BayBO diese Bereiche ausdrücklich unberücksichtigt liess.

Nach dieser Untersuchung verbleiben Positivflächen, die für die Nutzung von Windkraft in Frage kommen, wenn sie innerhalb eines der gem. Art 82 Abs. 5 BayBO (siehe oben) angeführten Bereiche liegen.



6.2 Harte Tabukriterien

Neben dem Siedlungsabstand bestehen weitere Tabukriterien, die keinerlei Abwägung zulassen und der Nutzung von Windkraft entgegenstehen. Hierzu zählen der Verlauf von Stromleitungen ≥ 110 kV inklusive eines 130 m Abstandes zu beiden Seiten (bei Annahme eines maximalen Rotordurchmessers von 130 m), die Lage von FFH- oder Vogelschutzgebieten sowie Einflugschneisen ziviler oder militärischer Flughäfen. Die Gemeinde Mittelneufnach ist von diesen harten Tabukriterien jedoch nicht betroffen.

Festzuhalten ist, dass im Gemeindegebiet der Gemeinde Mittelneufnach ausschließlich die Siedlungsabstände (1.000 m zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen mit nicht nur ausnahmsweise zulässiger Wohnnutzung und 550 m zu Wohnen im Außenbereich) als harte Ausschlusskriterien zum Tragen kommen.

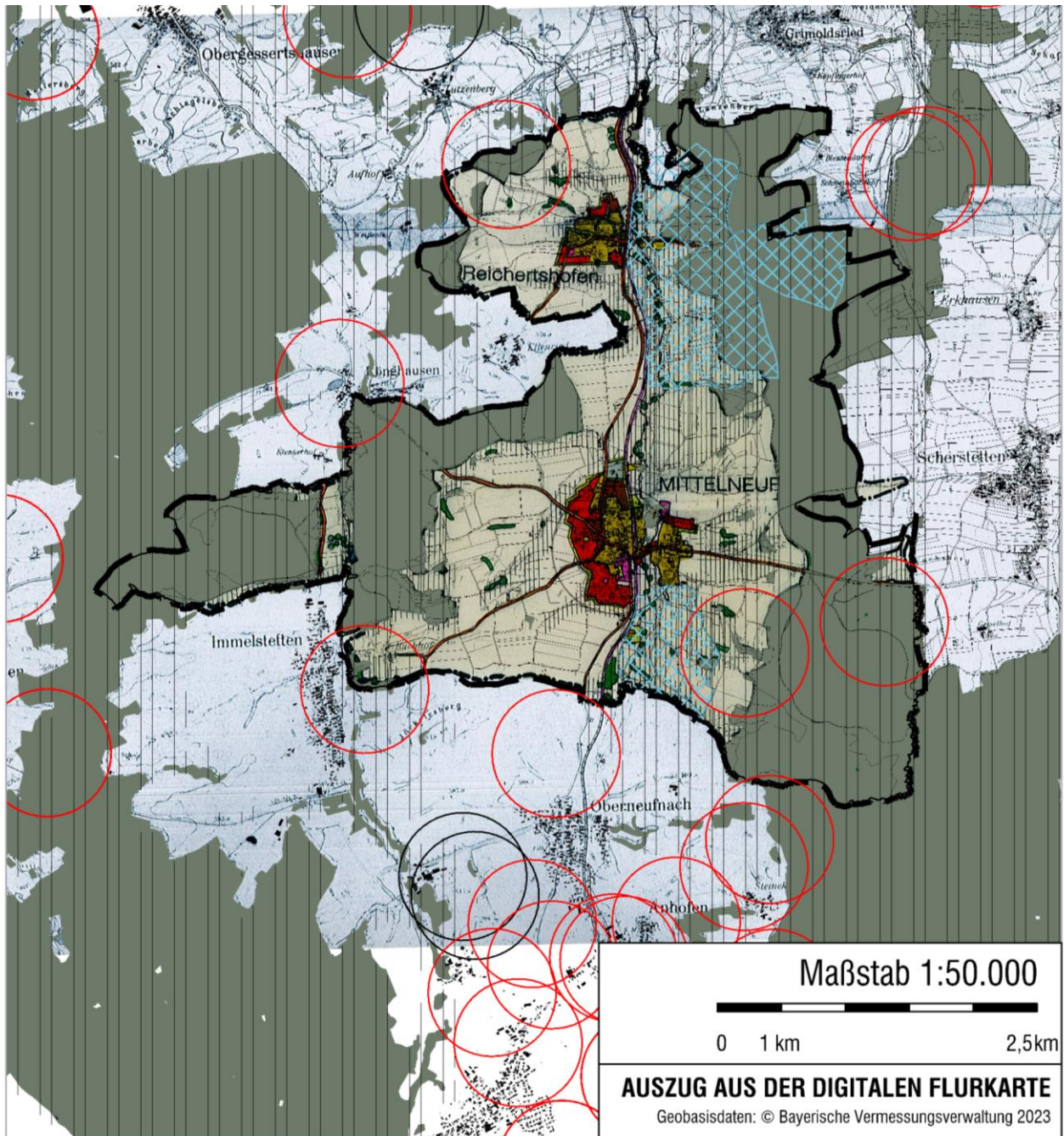
6.3 Weiche Tabukriterien

Weiche Ausschlusskriterien sind solche, deren Anwendung unter das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB fallen. Demnach sind bei der Aufstellung (bzw. Änderung) von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Unter die weichen Ausschlusskriterien fallen der Denkmalschutz, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und Biotope.

Biotope, Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder der Denkmalschutz scheiden als weiche Raumwiderstände in jenen Gebieten, die nicht schon durch harte Raumwiderstände bzw. den Siedlungsabständen ausgeschlossen werden können, aus. Zum Tragen kommt im Mittelneufnacher Gemeindegebiet der Landschaftsschutz, da die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Westliche Wälder“ liegt. Dies betrifft in Mittelneufnach alle Waldflächen, teils auch landwirtschaftliche Nutzflächen, in jedem Fall jedoch alle aufgrund ausreichender Siedlungsabstände für die Windkraft in Frage kommenden Bereiche. Da gem. § 26 Abs. 3 Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten sind, solange sie sich um Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG befinden und Konzentrationszonen wie auch z. B. Vorranggebiete als solche Windenergiegebiete zu beurteilen sind, können Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet in Flächennutzungsplänen ausgewiesen werden. Es ist auch davon auszugehen, dass die regionalen Planungsverbände, um das 1,1%- bzw. 1,8%-Ziel zu erreichen, bei der Festlegung der Vorranggebiete Teile von Landschaftsschutzgebieten überplanen werden. Dennoch soll der Landschaftsschutz bei der Ausweisung von Konzentrationszonen als weiches Tabukriterium nicht unberücksichtigt bleiben und deshalb hier besonders behutsam mit naturschutzfachlichen Belangen wie etwa dem Artenschutz oder dem Landschaftsbild umgegangen werden.

Im Gemeindegebiet Mittelneufnachs gibt es gemäß der Artenschutzkartierung (ASK) Bayern einige kartierte Beobachtungen kollisionsgefährdeter Vogelarten, besonders der Rotmilan (*Milvus milvus*) scheint das Gebiet intensiv als Habitat zu nutzen. Anhand der Daten lässt sich nicht bestimmen, wo er im Gemeindegebiet besonders häufig vorkommt. Da die Daten teils sehr alt sind lassen sich auf deren Grundlage kaum valide Schlüsse über das heutige Habitat der Vogelart ziehen. Dennoch ist aufgrund der Häufigkeit der Beobachtungen davon auszugehen, dass Mittelneufnach auch heute noch von dieser Art genutzt wird und auch, dass der Rotmilan hier ggf. brütet. Der Rotmilan, dessen Verbreitung sich auf Mitteleuropa beschränkt, brütet vor allem in Wäldern oder Feldgehölzen. Er ist sowohl in der roten Liste Bayerns, als auch Deutschlands in der Vorwarnliste enthalten. Windkraftanlagen können, wie auch andere

kollisionsgefährdete Arten zum Vogelschlag und damit zur Tötung von Exemplaren führen. Jedoch handelt es sich bei der Ausweisung von Konzentrationszonen um flächenhafte Ausweisungen, genaue Anlagenstandorte stehen in diesem Planungsstadium nicht fest, weshalb genauere Untersuchungen des Habitatverhaltens des Rotmilans erst auf Ebene der Anlagenebene genehmigung durchgeführt werden können. Dem gehäuftem Auftreten des Rotmilans soll in Kombination mit dem Schutzcharakter des Landschaftsschutzgebietes und aus Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild jedoch bei der Planung der Konzentrationszonen Rechnung getragen werden, indem auf die westliche, aufgrund der harten Tabukriterien möglichen Potenzialfläche als Konzentrationszone verzichtet wird. Zu den Nahbereichen (Radius 500 m) zweier kartierter Beobachtungen im südöstlichen Gemeindegebiet werden außerdem 90 m Abstand zur hier ausgewiesenen Konzentrationsfläche eingehalten. Ein vollständiger Verzicht auf diese Potenzialfläche scheidet aus, weil die Siedlungsabstände hier besonders hoch sind und die Errichtung von Windenergieanlagen hier deshalb vor dem Hintergrund des harten Tabukriteriums Siedlungsabstand und des Ziels der Gemeinde ihren Beitrag zum Flächenziel Bayerns zu leisten, besonders sinnvoll erscheint.



- Waldflächen
- Rotmilan-Fund mit berücksichtigtem 500m Nahbereich-Radius
- andere in den ASK-Daten vorkommende kollisionsgefährdete Arten mit 500m Nahbereich-Radius
- Trinkwasserschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Westliche Wälder"

9. BESTEHENDER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

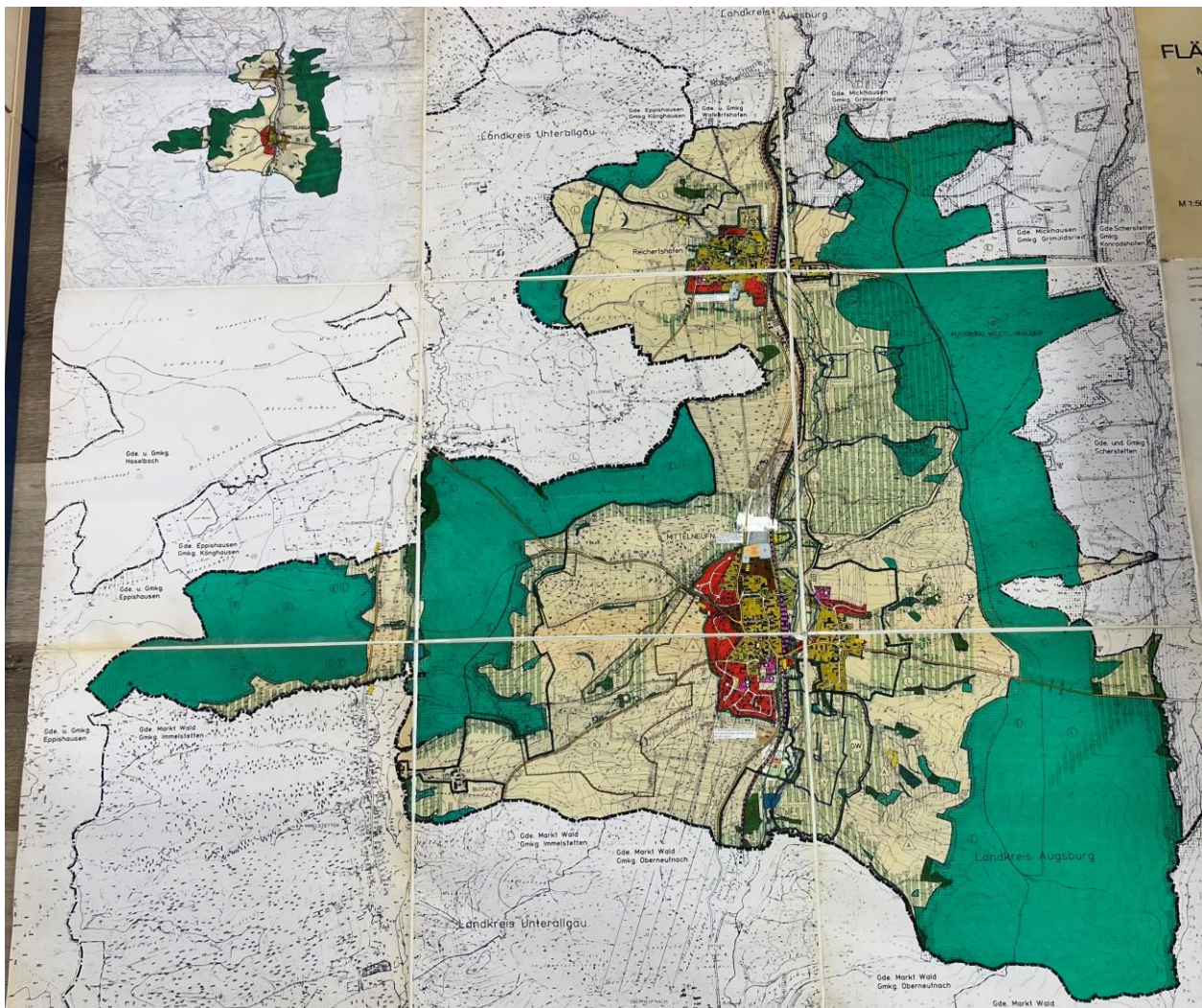


Abbildung 5: rechtskräftiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Mittelneufnach (o.M)

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Mittelneufnach stellt den Bereich der vorgesehenen Konzentrationszone als Fläche für die Forstwirtschaft dar. Außerdem ist zu erkennen, dass sich der Bereich im Landschaftsschutzgebiet befindet. Südlich der nach Schwabmünchen führenden St 2027 stellt der Flächennutzungsplan ein Bodendenkmal dar. Entlang beider Straßen verlaufen Fuß- und Radwege.

Aus Gründen unterschiedlicher Kartenprojektionen und da vom rechtskräftigen Flächennutzungsplan nur ein Foto vorliegt, wird der bestehende eigentliche Flächennutzungsplan in der Darstellung der Konzentrationszone und im Teil A, der Planzeichnung nicht dargestellt. Grundlage der Darstellung in der Planzeichnung ist ein Übersichtsplan des rechtskräftigen Flächennutzungsplans, zudem werden vorhandene Ausschnitte, die die Orte Mittelneufnach und Reichertshofen darstellen, gezeigt.

10. PLANINHALT DER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

10.1 Konzentrationsflächenplanung

Die Konzentrationszone befindet sich im Südosten des Gemeindegebietes zwischen dem Hauptort der Gemeinde Mittelneufnach und dem Hauptort der Gemeinde Scherstetten, ca. 650 m südlich der St2027. Die Fläche ist gut zu erschließen und hat eine Größe von ca. 78 ha, was 4,6 Prozent des Gemeindegebietes ausmacht. Die Gemeinde kann damit das 1,8 Prozent Ziel übererfüllen. Ausschlaggebend für Größe und Situierung der Fläche sind zum einen Siedlungsabstände zu den benachbarten Ortschaften sowie zum anderen die Berücksichtigung des Rotmilans der in diesem Bereich gem. Artenschutzkartierung Bayern (ASK) brütet. Die Planung entspricht einer Rotor-in Planung, was bedeutet, dass die Rotoren nicht außerhalb der Konzentrationsflächen liegen dürfen. Um die Belange der Nachbargemeinde Markt Wald sowie den Artenschutz besonders zu berücksichtigen werden zusätzlich zum 1.000 m (Siedlung) und 500 m (Artenschutz) Abstand 90 m Rotorfläche abgezogen, so behält sich die Gemeinde die Möglichkeit vor, nachträglich Rotor-Out zu beschließen, ohne hierbei in Konflikte zu geraten.

Die Darstellung der Konzentrationszone im Flächennutzungsplan überlagert die Fläche für die Forstwirtschaft, ersetzt diese aber nicht. Das Gebiet soll weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

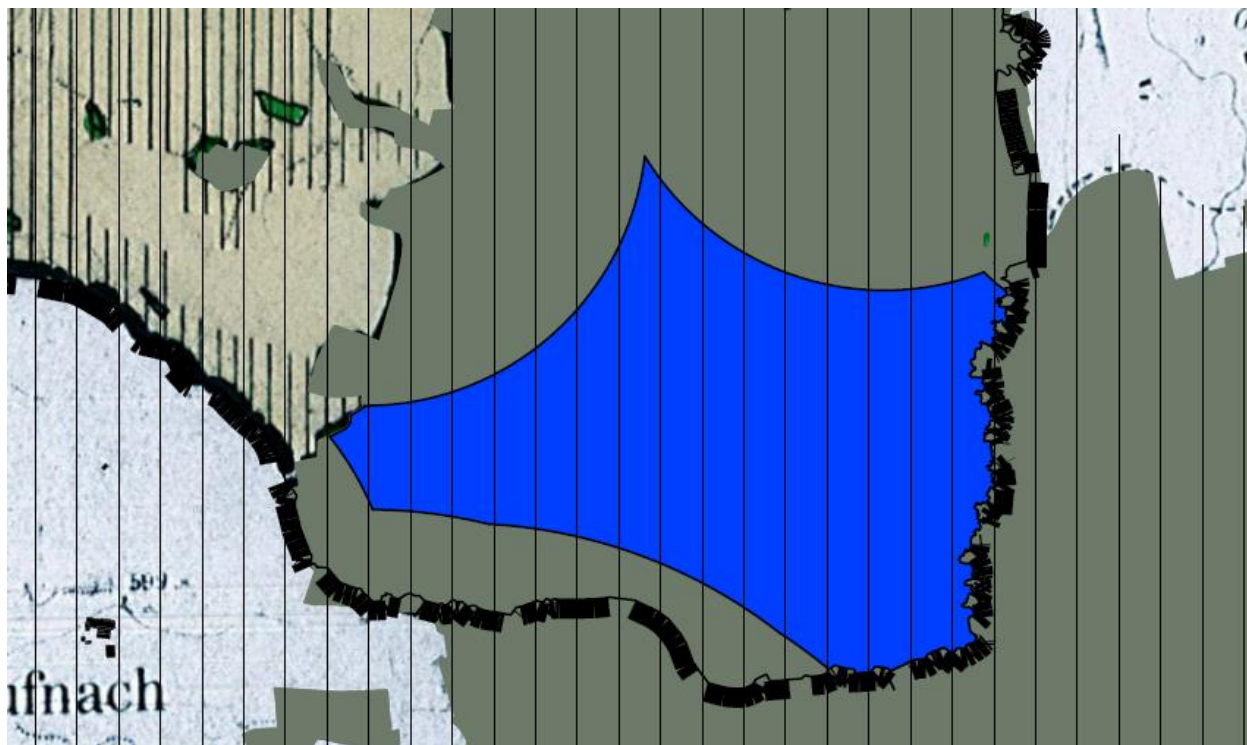


Abbildung 6: Konzentrationsfläche am südöstlichen Ortsrand

C) UMWELTBERICHT

1. GRUNDLAGEN

1.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Wie auch in der Begründung dargestellt, sollen im Zuge der Planung Konzentrationsflächen für die Erzeugung von Windenergie ausgewiesen werden, die für das übrige Gemeindegebiet eine Ausschlusswirkung erzielen.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Als Grundlage der Planung dienen das Naturschutzgesetz (BayNatSchG etc.), die Immissionsschutz-Gesetzgebung, die Abfall- und Wassergesetzgebung und das Bundes-Bodenschutzgesetz, das Landesentwicklungsprogramm Bayern (i. d. F. v. 01.09.2013, Teilfortschreibung von 2017), der Regionalplan der Region Augsburg (i. d. F. v. 20.11.2007), der Flächennutzungsplan und das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

2. UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) abgegeben, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase von potentiellen, geplanten Vorhaben, in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben a) bis i) BauGB, beschrieben.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme:

Die Konzentrationszone befindet sich in einem Waldgebiet, wo grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Tiere und Pflanzen vorkommen. Hinsichtlich der hier vorkommenden Baumarten ist nicht von einer hohen Artenvielfalt auszugehen, da es sich vornehmlich um Monokulturen aus Nadelgehölzen handelt. Auch das übrige floristische Artenspektrum beschränkt sich auf

für solche Gebiete typische Vorkommen. Hinsichtlich der Tierwelt kann davon ausgegangen werden, dass für die beschriebenen Wälder typische Vorkommen an wildlebenden Säugetieren vorhanden sind.

Aufgrund der Nähe zu Funkpunkten der Artenschutzkartierung Bayern wurden potenzielle Konzentrationszonen aus der Planung herausgenommen. Nördlich der Konzentrationszone 1 wurden jedoch 2011 der Rotmilan (*Milvus milvus*) gesichtet, wobei dieser 2011 mit gesichertem Brüten und 2006 mit möglichem Brüten vermerkt ist. Zu beiden Nahbereichen (Radius: 500m) des Rotmilan werden ca. 90 m Abstand eingehalten. Seit den Funden sind mittlerweile 11 bzw. 17 Jahre vergangen, es ist deshalb unsicher, ob sich die Tiere überhaupt noch hier aufhalten. Da der Greifvogel jedoch im gesamten Gemeindegebiet an mehreren Punkten nachgewiesen wurde und auch Nachweise in der südlich angrenzenden Gemeinde Markt Wald bestehen, kann davon ausgegangen werden, dass der Rotmilan in Mittelneufnach grundsätzlich aktiv ist.

Auswirkungen:

Mit der Errichtung von Windkraftanlagen geht die Rodung von Bäumen einher, was einerseits den Standort der Anlage selbst, jedoch auch Aufstell-, Lager und Montageflächen betrifft. Außerdem müssen die Module einer Anlage zum Standort transportiert werden, was in der Regel über Waldwege geschieht, wofür jedoch Schleppkurven notwendig sind innerhalb derer ebenfalls ein Kahlschlag erfolgt. Dennoch ist anzumerken, dass es sich bei Windenergieanlagen eher um punktuelle anstatt flächenhafte Anlagen (wie z. B. bei Freiflächenphotovoltaik) handelt und sich die Rodungen deshalb in Grenzen halten. Da es sich im vorliegenden Fall um Nadelgehölz-Monokulturen handelt, kann auch vergleichsweise schnell adäquater Ersatz durch Neupflanzungen geschaffen werden.

Zu den kartierten Funden des Rotmilan werden zusätzlich zum 500 m Nahbereich 90 m Abstand eingehalten, um zu verhindern, dass selbst im Falle einer Rotor-Out Entscheidung die Rotoren nicht in den Nahbereich schlagen. Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der Betrieb von Anlagen zur Auslösung von Verbotstatbeständen führt. Eine Prüfung muss auf Ebene der Anlagenplanung erfolgen. Grundsätzlich können Windenergieanlagen zur Schädigung oder Tötung von Vögeln führen.

Bewertung:

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird vorbehaltlich im Falle der Errichtung konkreter Anlagen und feststehender Anlagenstandorte anstehender artenschutzrechtlicher Untersuchungen von Auswirkungen **mittlerer** Erheblichkeit ausgegangen.

2.2 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme:

Innerhalb der Konzentrationszonen sind gem. der Übersichtsbodenkarte von Bayern verschiedene Bodenarten anzutreffen, die jedoch alle dem Braunerdenpektrum, teils sandig, kiesig oder lehmig zuzuordnen sind. Während die bewaldeten Kuppen eher sandig, lehmig oder kiesig sind, können in den Tallagen entlang der Schmutter grundwasserbeeinflusste, lehmige, teils tonige Böden, teils auch verglejt bzw. pseudoverglejt angetroffen werden. Es handelt in den Bereichen der Konzentrationszonen sich um typische Waldböden, dement-

sprechend unversiegelt, mit Moosen und Kräutern bewachsen und Standort von Nadelgehölzen. Der Waldboden hat in der Regel eine wichtige Filter- und Pufferfunktion und ist Lebensraum von Kleinstlebewesen sowie Lebensraum und Standort für wildlebende Tiere und Pflanzen.

Auswirkungen:

Windenergieanlagen führen zu Bodenversiegelungen, einerseits durch Anlagenstandort und sein Fundament selbst, andererseits durch teils temporär, teils jedoch auch dauerhaft versiegelte Aufstell-, Lager und Montageflächen. Zudem wird durch die Anlieferung der Anlagenmodule Boden verdichtet. Es ist jedoch auch festzuhalten, dass es sich bei Windenergieanlagen um punktuelle Energiequellen handelt, die nicht zu einer großflächigen Versiegelung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationszonen führen.

Bewertung:

Da es sich um wertvolle Waldböden handelt, die Versiegelung relativ zur Größe der Konzentrationsfläche jedoch sehr gering ist, kann von Auswirkungen **mittlerer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden.

2.3 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme:

Gemäß bestehendem Flächennutzungsplan handelt es bei allen Konzentrationszonen Windkraft um Flächen für die Forstwirtschaft, was der vorgefundenen Situation entspricht. Die Flächen sind unversiegelt.

Auswirkungen:

Mit der Planung werden insgesamt 78 ha Fläche als Konzentrationsflächen Windkraft ausgewiesen, was in etwa 4,6 Prozent des Gemeindegebiets der Gemeinde Mittelneufnach entspricht. Sollten hier Anlagen zur Erzeugung von Windenergie errichtet werden, wird Boden versiegelt und verdichtet, teils werden Bäume gerodet werden müssen. Jedoch handelt es sich um punktuelle und keine flächenhaften Eingriffe. Die Darstellung der Konzentrationszone im Flächennutzungsplan überlagert die Fläche für die Forstwirtschaft, ersetzt diese aber nicht. Das Gebiet soll weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Grundsätzlich liegen alle Waldflächen in Mittelneufnach im Landschaftsschutzgebiet.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als **mittel** anzusehen.

2.4 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme:

Wasserschutzgebiete sind von der Konzentrationsflächenplanung nicht betroffen, jedoch handelt es sich bei den betroffenen Gebieten um Wald, wo der Boden entsprechend der Ausführungen zum Schutzgut Boden in der Regel eine wichtige Filter- und Pufferfunktion beinhaltet. An der östlichen Grenze der Konzentrationszone und damit an der östlichen Gemeindegrenze

fließt der Schweinbach, außerdem entspringt im westlichen Bereich ein kleiner Bachlauf der nach Westen in Richtung der Neufnach führt.

Auswirkungen:

die Versiegelungen werden insgesamt relativ gesehen nur einen kleinen Teil der Flächen ausmachen. Von der Anlage selbst gehen keine Gefahren für das Trinkwasser aus.

Bewertung:

Es ist von Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Bestandsaufnahme:

Zwar tragen vor allem Wiesenflächen zur Frischluftentstehung bei, jedoch findet sie auch im Wald statt. Zudem heizt sich in den Sommermonaten die Luft in Wäldern weniger schnell auf. Wälder binden außerdem CO₂ im Boden und in der Biomasse, was dem Klimawandel entgegenwirkt.

Auswirkungen:

Mit der FNP-Änderung steuert die Gemeinde, wo Windenergieanlagen künftig im Außenbereich privilegiert sind und wo dies aus nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen wird. Auch ohne die FNP-Änderung werden die Anlagen künftig im Wald gebaut werden können, sofern harte Tabukriterien wie eine Unterschreitung des Mindestabstandes zur Wohnbebauung, artenschutzrechtliche Belange o. ä nicht ausgelöst werden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Erzeugung von Windenergie im Gegensatz zur kohlenwasserstoffbasierten Energieproduktion, etwa aus Öl, Braun- oder Steinkohle weit weniger klimaschädlich ist.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **keine** Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.

2.6 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme:

Die Wälder in der Gemeinde Mittelneufnach bieten eine Erholungsfunktion und da sie zur Holzproduktion dienen auch eine Versorgungsfunktion für den Menschen. Wie beim Schutzgut Klima / Luft erwähnt leisten Sie außerdem einen nicht unerheblichen Beitrag zur Frischluftentstehung und wirken dem Klimawandel entgegen.

Auswirkungen:

Auch ohne die Flächennutzungsplanänderung können Windenergieanlagen in Wäldern künftig geplant werden, wenn sie bestimmte, nun gelockerte Tabukriterien nicht auslösen und die Konzentrationsflächenplanung dazu dient, die Anlagenstandorte auf verträgliche Zonen zu konzentrieren.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **keine** negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

2.7 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme:

Die Wälder im Gemeindegebiet Mittelneufnach tragen zum ländlich geprägten Landschaftsbild der Gemeinde im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Westliche Wälder“ maßgeblich bei. Der südliche Teil der Westlichen Wälder wird außerdem als die „Stauden“ bezeichnet. Es handelt sich dabei um ein sanftes Hügelland, geprägt von steilen Ost- und flacheren Westhängen. Die Hügel sind dabei bewaldet, während die Täler Bach- oder Flussläufe durchziehen. Im Fall Mittelneufnach fließt die Neufnach durch das Gemeindegebiet.

Auswirkungen:

Die Flächennutzungsplanänderung schafft Konzentrationszonen für Windkraft, wobei die vorausgehende Untersuchung sicherstellt, dass hinsichtlich des Landschaftsbildes besonders vulnerable Bereiche ausgeschlossen werden. Der Lage im Naturpark bzw. Landschaftsschutzgebiet wird mit einem besonderen Augenmerk auf den Artenschutz Rechnung getragen.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Innerhalb der Konzentrationszonen befinden sich weder Bau- noch Bodendenkmäler. Nennenswerte Kultur- oder Sachgüter sind abgesehen vom Landschaftsbild nicht betroffen.

Bewertung:

Die Planung der Konzentrationszonen hat **keine** Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

2.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter, Kumulierung der Auswirkungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich grundsätzlich Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Fläche mit allen anderen betroffenen Schutzgütern, da es sich um eine flächenhafte Darstellung von räumlichen Zielen der Gemeinde handelt.

Bedeutende Wechselwirkungen ergeben sich in der Regel auch zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, da die Bodenfunktionen immer auch den Wasserhaushalt beeinflussen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar um eine flächenhafte Ausweisung von Konzentrationszonen, die jedoch eine punktuelle Planung von Windenergieanlagen ermöglicht. Das Ausmaß dieser Wechselwirkungen ist deshalb als gering einzustufen.

Auch bestehen Wechselwirkungen zwischen allen betroffenen Schutzgütern und dem Schutzgut Mensch, da sowohl Artenvielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie das Landschaftsbild und das kulturelle Erbe sich auf den Menschen und sein Umfeld auswirken. Windkraftanlagen können das Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigen, jedoch zielt die Steuerung der Windkraft mittels Konzentrationsflächen darauf ab, auch nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in bestimmten Bereichen, auf Grundlage eines räumlichen Planungskonzeptes besonders vulnerable Bereiche von der Windkraft auszuschließen und die Windkraft im Umkehrschluss auf jene Bereiche zu konzentrieren, wo sie wenig Schaden für Menschen, Tiere und deren Umwelt verursachen.

Durch die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die 10 H-Regelung in Wäldern auch außer Kraft gesetzt, Windkraft wäre in den mit der Planung als Konzentrationsflächen ausgewiesenen Bereichen ebenfalls möglich, darüber hinaus jedoch auch in jenen Bereichen die aufgrund der Raumwiderstandsanalyse und der berücksichtigten weichen Tabukriterien wie etwa dem Landschaftsschutz ausgeschlossen wurden.

4. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die genannten erheblichen Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort verhältnismäßig niedrig, da auch weiche Tabukriterien bei der Auswahl der Konzentrationsflächen berücksichtigt wurden.

5. MONITORING

Die Gemeinde Mittelneufnach überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

6. BESCHREIBUNG DER METHODIK

Der Umweltbericht wurde methodisch folgendermaßen aufgebaut:

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes, der Erkenntnisse, die im Rahmen der Ausarbeitung des 5. Änderung des Flächennutzungsplans entstanden, eigener Erhebungen vor Ort sowie der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben, LEP, RP, etc..

Als Unterlagen wurden verwendet:

- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung. (2. Auflage, Januar 2007)
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- BIS-Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt): GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), in der Fassung vom 23.02.2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung vom 08.12.2022
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Mittelneufnach i. d. F. v. 10.12.2001
- Regionaler Planungsverband Augsburg: Regionalplan Region Augsburg (RP 9) in der Fassung vom 20.11.2007, Teilfortschreibung Ziel BIV 3.1.3 in der Fassung vom 03.03.2021.
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.01.2020 (nichtamtliche Lesefassung)
- eigene Erhebungen

Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem bisherigen Planungs- und Kenntnisstand dar. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Bericht parallel zur Konkretisierung der Planung und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse (ergänzende oder vertiefende Untersuchungen, Stellungnahmen/Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Fachbehörden) angepasst und konkretisiert.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die Planung der Konzentrationsflächen ermöglicht es der Gemeinde, die Anlagenstandorte für Windenergieanlagen unter Beachtung harter und weicher Tabukriterien zu räumlich zu steuern. Insbesondere die weichen Tabukriterien ermöglichen ihr es, vulnerable Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Würde die Gemeinde dieses Instrument nicht nutzen, wäre anzunehmen, dass Windenergieanlagen überall gebaut werden können, wo die 10 H-Regelung gem. bayerischem Kabinettsbeschluss und BayBO entfällt, um das 1,8 Prozent-Flächenziel in Bayern zu erreichen. Mit der Intention dieses 1,8 Prozent-Ziel in ihrem Gemeindegebiet zu erreichen oder ggf. auch zu übertreffen, bewahrt die Gemeinde also besonders schützenswerte Bereiche vor einem Eingriff durch bauliche Maßnahmen. Bei einigen Schutzgütern kann

die Betrachtung der Schutzgüter auf den individuellen Standort der jeweiligen Konzentrationsfläche bezogen werden, wie etwa die Berücksichtigung hier vorkommender Tierarten oder die Betrachtung des Bodens. Bei anderen, wie etwa dem Schutzgut Klima/Luft macht nur eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes Sinn, weil in der Gemeinde nur Waldflächen in Frage kommen und die Auswirkungen somit auch überall gleich wären.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Mittel
Boden	Mittel
Fläche	Mittel
Wasser	Gering
Klima und Luft	Keine
Mensch	Keine
Landschaftsbild	Keine
Kultur- und Sachgüter	Keine